

# Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung für Strom & Erdgas

zwischen

nachfolgend „**Lieferant**“ genannt

und

**Stadtwerke Neustadt a.d.Aisch GmbH**  
**Markgrafenstraße 24**

**91413 Neustadt a.d.Aisch**

nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt

gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt

## Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Strom- und Gasverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) / Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) / Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 sowie auf Basis des zwischen dem Netzbetreiber und Lieferanten abgeschlossenen Lieferantenrahmenvertrages für die Energiearten Elektrizität und/oder Gas dem Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung. Der Lieferant nutzt dieses Strom- bzw. Gasverteilungsnetz zur Belieferung eigener letztverbrauchender Kunden mit Elektrizität bzw. Gas. Dies betrifft auch Kunden des Lieferanten, die nicht dem Anwendungsbereich der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (StromGVV / GasGVV) bzw. Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (NAV / NDAV) unterfallen, namentlich auch Kunden, welche an der Mittelspannungs-, Umspannungs- oder Hochspannungsebene bzw. an Mittel- oder Hochdruck angeschlossen sind.

Der Lieferant hat bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen und/oder mit dem Kunden vereinbarten liefervertraglichen Voraussetzungen einen eigenen Anspruch sowie ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, die ihm gegenüber seinen eigenen Kunden zustehenden Zurückbehaltungsrechte auszuüben. Diese Rechtsausübung ist dem Lieferanten nur dadurch möglich, dass der Netzbetreiber die von den betreffenden Kunden zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität bzw. Gas erfolgte Anschlussnutzung im Namen und Auftrag des Lieferanten gegen Entgelt unterbricht und gegebenenfalls wieder herstellt.

Zu diesem Zwecke und vor diesem Hintergrund vereinbaren der Netzbetreiber und der Lieferant folgendes:

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber führt im Auftrag des Lieferanten diskriminierungsfrei Unterbrechungen der Anschlussnutzung von Kunden des Lieferanten zum Zwecke der Unterbrechung der Versorgung mit Elektrizität bzw. Gas sowie deren Wiederherstellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch. Eigene Ansprüche des Netzbetreibers auf Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie deren Wiederherstellung bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Die Erbringung von Inkassodienstleistungen, insbesondere die Annahme von Barzahlungen der Kunden vor Ort, die Einzahlung von Geldern auf Konten des Lieferanten sowie die kaufmännische Verwaltung von Zahlungsbelegen ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und wird ausdrücklich vom Netzbetreiber nicht erbracht.

## 2. Voraussetzungen und Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung (Sperrung)

- 2.1 Der Netzbetreiber ist nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung solcher Kunden des Lieferanten für den Bezug von Elektrizität bzw. Gas aus dem Netz verpflichtet, die der Lieferant entsprechend dem nach **Anlage 1** vereinbarten Verfahren zur Sperrung bei ihm anmeldet, soweit die gesetzlichen Vorgaben durch den Lieferanten erfüllt sind. Lieferant und Netzbetreiber können den elektronischen Datenaustausch zur Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung vereinbaren.
- 2.2 Der Netzbetreiber nimmt die Anschlussnutzungsunterbrechung im Regelfall binnen 20 Werktagen ab Zugang der in Ziffer 2.1 benannten Anmeldung, jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlich einzuhaltenden Fristen, vor. In vereinbarten Einzelfällen führt der Netzbetreiber die Anschlussunterbrechung in einem festzulegenden kürzeren Zeitraum durch.
- 2.3 Dem Netzbetreiber steht das Recht zu, angenommene Aufträge unter den Aspekten einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren und zu priorisieren.
- 2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Lieferanten abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Sperrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gesonderter vertraglicher Vereinbarung zwischen ihm und dem zu sperrenden Kunden oder aus sonstigen Gründen nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten entsprechend dem nach **Anlage 1** vereinbarten Verfahren unverzüglich schriftlich, elektronisch oder in Textform über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.
- 2.5 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Sperrung vorliegen. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass die von der Unterbrechung der Anschlussnutzung betroffenen Kunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den mit dem Kunden vereinbarten vertraglichen Regelungen unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen vor der Unterbrechung der Anschlussnutzung gemahnt werden, die Unterbrechung der Anschlussnutzung seitens des Lieferanten angedroht wird, sowie gesetzlich vorgegebene oder vertraglich vereinbarte zusätzliche Ankündigungen, fristgemäß erfolgt sind. Die Durchführung der Ankündigung gemäß der vorgegebenen 3- Tagesfrist kann nach Anlage 1 gesondert beim Netzbetreiber in Auftrag gegebenen werden.
- 2.6 Der Netzbetreiber wird bei der Durchführung der Sperrung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen ausschließlich im Auftrag und Namen des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts zu Sperrzwecken durch den Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Sperrversuche zu unternehmen bzw. zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Kunden vorzugehen; dies obliegt ausschließlich dem

Lieferanten selbst. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über erfolglose Sperrversuche entsprechend dem nach **Anlage 1** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.

In Einzelfällen kann – soweit vom Lieferanten gewünscht und rechtlich zulässig – auf Kosten des Lieferanten die Unterstützung bei der gerichtlichen Durchsetzung des Zutritts zum Zwecke der Sperrung vereinbart werden.

Sofern der Lieferant turnusmäßige Überprüfungen der gesperrten Anlagen wünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren.

- 2.8 Soweit der Lieferant für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt und beabsichtigt, diese zu nutzen, hat er diese dem Netzbetreiber zusammen mit dem Sperrauftrag nach Anlage 1 zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin der Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.
- 2.9 Nach vollzogener Anschlussnutzungsunterbrechung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich hierüber entsprechend dem nach **Anlage 1** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.
- 2.10 Nach vollzogener Anschlussnutzungsunterbrechung informiert der Netzbetreiber den Kunden und den Lieferanten unverzüglich in geeigneter Weise.

### **3. Voraussetzungen und Durchführung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Entsperrung)**

- 3.1 Der Netzbetreiber hebt die Anschlussnutzungsunterbrechung entsprechend dem nach **Anlage 2** vereinbarten Verfahren unverzüglich auf. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten. Lieferant und Netzbetreiber können den elektronischen Datenaustausch zur Beauftragung der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vereinbaren.
- 3.2 Soweit ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegenüber dem Letztverbraucher insbesondere durch Beendigung des Liefervertrages mit dem Letztverbraucher nicht mehr besteht, ist der Netzbetreiber zur Entsperrung berechtigt, ohne dass es einer Mitteilung durch den Lieferanten bedarf.
- 3.3 Lehnt der Netzbetreiber die Aufhebung der Anschlussnutzungsunterbrechung ab, ist er verpflichtet, den Lieferanten entsprechend dem nach **Anlage 2** vereinbarten Verfahren unverzüglich schriftlich, elektronisch oder in Textform über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.
- 3.4 Der Netzbetreiber wird bei der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung der betreffenden Kunden-Entnahmestellen außer in den Fällen der Ziffer 3.2 ausschließlich im Auftrag und Namen des Lieferanten tätig und ist berechtigt, dies den betroffenen Kunden des Lieferanten selbst in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

- 3.5 Aus Sicherheitsgründen führt der Netzbetreiber die Entsperrung nur im Beisein des Kunden, oder eines vom Kunden beauftragten Dritten, durch. Der Lieferant muss seinen Kunden diesbezüglich entsprechend informieren.
- 3.6 Der Netzbetreiber ist im Falle der Verweigerung des Zutritts durch den Kunden, bei Nichtanwesenheit des Kunden oder im Falle sonstiger Gründe der Erfolglosigkeit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht verpflichtet, wiederholte Versuche der Wiederherstellung der Anschlussnutzung zu unternehmen. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich über die erfolglose Entsperrung entsprechend dem nach **Anlage 2** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.
- 3.7 Nach vollzogener Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich hierüber entsprechend dem nach **Anlage 2** vereinbarten Verfahren schriftlich, elektronisch oder in Textform.

#### **4. Freistellung / Haftung / Höhere Gewalt**

- 4.1 Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich und versichert, dass die vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung im Verhältnis zu den betroffenen Kunden jeweils vorliegen und den betroffenen Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 4.2 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung stellt der Lieferant den Netzbetreiber dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen frei, die sich gegen den Netzbetreiber aus unberechtigter Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ergeben können. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem zur notwendigen Rechtsverteidigung erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen und ihn hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren und Möglichen umfassend bei der Abwehr von Ansprüchen solcher Kunden zu unterstützen.
- 4.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund einer richterlichen Anordnung oder Entscheidung verpflichtet wird, die Anschlussnutzung nicht zu unterbrechen bzw. die Anschlussnutzung wieder herzustellen, stellt der Lieferant den Netzbetreiber bereits mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Grunde sowie der Höhe nach uneingeschränkt von sämtlichen Ansprüchen frei. Er hat dem Netzbetreiber insoweit auch die diesem erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassend zu ersetzen. Die an der betreffenden Verbrauchsstelle entnommene Energie wird, sofern das Lieferverhältnis ungekündigt fortbesteht, stets dem Lieferanten zugeordnet.
- 4.4 Die Haftung des Netzbetreibers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Haftungsbeschränkung nach dieser Ziffer gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- 4.5 Sollte der Netzbetreiber aufgrund Höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer des Bestehens dieser Umstände, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen.

## **5. Entgelte und Abrechnung**

- 5.1 Der die Sperrung beauftragende Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung sowie die Kosten für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und der ggf. durchgeführten Überprüfungen der gesperrten Anlagen gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Preisblatt zu ersetzen. Gleiches gilt für erfolglose Sperrversuche, erfolglose Wiederanschlussversuche sowie im Falle erfolgloser Entsperrungen nach Ziffer 3.2. Der Lieferant, der die Sperrung veranlasst hat, trägt die Kosten einer Entsperrung auch dann, wenn diese aufgrund eines Lieferanten- oder Anschlussnehmer- / -nutzerwechsels durchgeführt werden muss.
- 5.2 Die in der Anlage 3 benannten pauschalen Entgelte können bei Änderung der für die Berechnung maßgebenden spezifischen Kosten vom Netzbetreiber angepasst werden. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten rechtzeitig über etwaige Preisänderungen informieren. Die geänderten Entgelte gelten ab dem in der Entgeltanpassungsmitteilung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab Zugang. Der Lieferant hat das Recht, bei einer Entgelterhöhung diese Vereinbarung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entgelterhöhung schriftlich zu kündigen.
- 5.3 Die Entgelte gemäß Anlage 3 werden dem Lieferanten grundsätzlich nach jeweiliger Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber erbracht, wenn der Netzbetreiber mindestens einmal versucht, die Unterbrechung bzw. die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung beim Kunden vorzunehmen, die Vornahme aber aufgrund von Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt, insbesondere bei Zutrittsverweigerungen seitens des Kunden.
- 5.4 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 5.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 6. Inkrafttreten, Laufzeit

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Die Vereinbarung tritt außer Kraft mit Beendigung des zwischen Netzbetreiber und Lieferanten bestehenden Lieferantenrahmenvertrages Strom und/oder Gas, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 7.3 Die Vertragspartner benennen nach Vertragsschluss gemäß **Anlage 4** ihre für die Durchführung dieser Vereinbarung relevanten Ansprechpartner.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 7.5 Sollten sich sonstige für diese Vereinbarung bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 7.6 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 7.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.8 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

7.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

7.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

....., den .....  
Ort, Datum

Neustadt a.d.Aisch , den .....

**Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH**

ppa.

i.A.

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

**Anlagen**

- Anlage 1 Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung
- Anlage 2 Auftrag zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung
- Anlage 3 Preisblatt für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung
- Anlage 4 Ansprechpartner

**Anlage 1**

Die Beauftragung erfolgt gemäß der Festlegungen der Vereinbarung „Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung für Strom & Erdgas“ vom ..... zwischen Lieferant und Netzbetreiber. Sie wird nach einem zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden automatisierten Verfahren mittels eines Sperrbeleges oder per Fax wie nachfolgend beschrieben durchgeführt; die Rückmeldung über die Auftragsausführung erfolgt analog.

**Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung („Sperrung“)**

**An: Stadtwerke Neustadt a.d.Aisch GmbH,  
Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a.d.Aisch  
Netzmanagement**

**Fax: 09161 / 785 211 50**

Hiermit beauftragt und bevollmächtigt

die

.....  
(„Lieferant“)

den Netzbetreiber

Stadtwerke Neustadt a.d.Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a.d.Aisch  
(„Netzbetreiber“)

unwiderruflich damit, die Anschlussnutzung

des Kunden  
(Kundenanschrift:)

(Entnahmestelle, falls abweichend:)

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

Zählernummer: .....

Zählpunktbezeichnung: .....

Letzter Zählerstand: .....

Kundennummer Lieferant: .....

Vertragskontonummer Lieferant: .....

Anlage 1 – Seite 2 von 4

zum Bezug von Elektrizität / Erdgas (***unzutreffendes streichen***) in Ausübung und Durchsetzung eines dem Lieferanten gegen diesen Kunden zustehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Zurückbehaltungsrechtes bis auf weiteres zu unterbrechen.

frühestmöglicher Termin der Sperrung: .....

**Ankündigung der Sperrung – 3-Tagesfrist:**

- Der Lieferant führt die Ankündigung selbst durch und sichert dem Netzbetreiber die fristgerechte Durchführung zu.
- Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber mit der Durchführung mittels:
- telefonische Ankündigung <sup>2)</sup> + Beleg als Nachweis
  - Standardbrief <sup>1)</sup>
  - Einwurfeinschreiben <sup>1)</sup>
  - Einschreiben mit Rückschein <sup>1)</sup>
  - Zustellung durch Beauftragten des Netzbetreibers

<sup>1)</sup> Diese Varianten beinhalten das Risiko, dass die Einhaltung der 3-Tagesfrist nicht gewährleistet bzw. nachzuweisen ist. Der Lieferant ist sich dieses Risikos bewusst, nimmt es in Kauf und stellt den Netzbetreiber diesbezüglich von allen Haftungsansprüchen frei. Der Versand des jeweiligen Schreibens erfolgt jeweils 5 bis 7 Werktage vor dem angegebenen Sperrtermin.

<sup>2)</sup> Telefonnummer muss durch Lieferanten bekannt gegeben werden, telefonische Ankündigung mit maximal 3 Anrufversuchen, . Die telefonische Ankündigung kann mit anderen Varianten kombiniert werden. Sollte die telefonische Ankündigung erfolglos bleiben und hat der Lieferant keine weitere Variante festgelegt, so stimmt der Netzbetreiber das weitere Vorgehen mit dem Lieferanten ab.

Der Lieferant versichert dem Netzbetreiber durch seine Unterschrift auf diesem Auftragsformular, dass bei Auftragserteilung sämtliche notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber diesen Kunden vorliegen, insbesondere, dass

- er gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- eine offene, fällige Forderung für die zu sperrende Energieart mindestens in Höhe der gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben besteht,
- Mahnung und Sperrandrohung für die konkrete Energieart erfolgt sind,
- die Sperrung verhältnismäßig ist,
- die 3-Tagesandrohung für die konkrete Energieart bereits durchgeführt wurde oder aber fristgerecht durchgeführt wird,
- die im Einzelfall jeweils zwingend einzuhaltenden Fristen zwischen Sperrandrohung, 3-Tagesandrohung und Sperrung gewahrt sind und
- dass dem Anschlussnutzer keine Einreden und Einwendungen zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Anlage 1 – Seite 3 von 4

Außerdem verpflichtet sich der Lieferant durch seine Unterschrift auf diesem Auftragsformular gegenüber dem Netzbetreiber, diesen von allen Schadensersatzansprüchen anlässlich der Sperrung freizustellen. Der Lieferant stimmt der Abrechnung gem. Anlage 3 Preisblatt für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung zu.

Ein gerichtlicher Duldungstitel zur Durchsetzung der Sperrung auch bei Widerstand des Kunden liegt

vor, .....vom ..... Az.: ..... und ist diesem Auftrag beigelegt.

nicht vor

Die Sperrung erfolgt ausschließlich im Namen und Auftrag des Lieferanten.  
Dieser Auftrag dient dem Netzbetreiber zur informativen Vorlage beim Kunden.

....., den .....

.....  
Stempel, Unterschrift Lieferant

**Vom Netzbetreiber bzw. beauftragten Dritten auszufüllen:**

[ ] Der Sperrauftrag wird abgelehnt.

Gründe für die Ablehnung

.....  
 .....

Neustadt a.d.Aisch, .....

.....  
 Netzbetreiber

Sperrung vollzogen:

Zählernummer	Zählwerksart	Sperrzählerstand	Datum/Uhrzeit
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

**Art der Sperrung:**

(Bspw. „Zähler abgeklemmt“ oder „Zählervorsicherung verplombt“, etc.):

.....  
 .....

Sperrung nicht vollzogen, weil:

.....  
 .....

.....  
 Name des Beauftragten

.....  
 Unterschrift

**Anlage 2**

Die Beauftragung erfolgt gemäß der Festlegungen der Vereinbarung „Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung für Strom & Erdgas“ vom ..... zwischen Lieferant und Netzbetreiber. Sie wird nach einem zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden automatisierten Verfahren mittels eines Entsperrungsbeleges oder per Fax wie nachfolgend beschrieben durchgeführt; die Rückmeldung über die Auftragsausführung erfolgt analog.

**Auftrag zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung**

**An: Stadtwerke Neustadt a.d.Aisch GmbH,  
Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a.d.Aisch  
Netzmanagement**

**Fax: 09161 / 785 211 50**

Hiermit beauftragt und bevollmächtigt die

.....  
(„Lieferant“)

den Netzbetreiber

**Stadtwerke Neustadt a.d.Aisch GmbH**

unwiderruflich damit, die Anschlussnutzung

des Kunden

(Kundenanschrift:)

(Entnahmestelle, falls abweichend:)

.....  
.....  
.....

.....  
.....  
.....

Zählernummer: .....

Zählpunktbezeichnung: .....

Letzter Zählerstand: .....

Kundennummer Lieferant: .....

Vertragskontonummer Lieferant: .....



Anlage 2 – Seite 2 von 3

zum Bezug von Elektrizität / Gas (**unzutreffendes streichen**) wieder herzustellen.  
Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt ausschließlich im Namen und Auftrag des Lieferanten.

Dieser Auftrag dient dem Netzbetreiber zur informatorischen Vorlage beim Kunden.

....., den .....

.....  
Stempel, Unterschrift Lieferant

**Vom Netzbetreiber bzw. beauftragten Dritten auszufüllen:**

[ ] Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung wird abgelehnt.

Gründe für die Ablehnung

.....  
 .....

Ort Netzbetreiber, .....

.....  
 Netzbetreiber

**Vom Netzbetreiber bzw. beauftragten Dritten auszufüllen:**

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung vollzogen:

Eigentumsnummer	Zählwerksart	Wiederinbetriebnahmezählerstand	Datum/Uhrzeit
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung nicht vollzogen, weil:

.....  
 .....

.....  
 Name des Beauftragten

.....  
 Unterschrift

### Anlage 3

#### Preisblatt für Unterbrechung und Wiederaufnahme (Entsperrung) der Anschlussnutzung

<b>Dienstleistungsart</b>	<b>Preise (Netto)</b>
<b>Sperrmaßnahmen Strom</b>	
Sperrung je Gang (ohne Vollzug) (einmalige An- und Abfahrt; Versuch der Sperrung; Rückmeldung an Auftraggeber)	61,50 EUR
Sperrung je Gang (mit Vollzug, Schließung u. Verplombung des Zähler) (einmalige An- und Abfahrt; Versuch der Sperrung; Rückmeldung an Auftraggeber)	65,50 EUR
Entsperrung je Gang (ohne Vollzug) (einmalige An- und Abfahrt; Versuch Wiederinbetriebnahme; Rückmeldung an Auftraggeber)	63,50 EUR
Entsperrung je Gang (mit Vollzug) (einmalige An- und Abfahrt; Wiederinbetriebnahme; Rückmeldung an Auftraggeber)	67,50 EUR
Sperrüberprüfung je Gang (ohne Nachsperrung) (einmalige An- und Abfahrt; Rückmeldung an Auftraggeber)	35,00 EUR
Sperrüberprüfung je Gang (mit Nachsperrung) (einmalige An- und Abfahrt; Versuch der Sperrung; Rückmeldung an Auftraggeber)	65,50 EUR
<b>Sperrmaßnahmen Gas</b>	
Sperrung je Gang (ohne Vollzug) (einmalige An- und Abfahrt; Versuch der Sperrung; Rückmeldung an Auftraggeber)	70,50 EUR
Sperrung je Gang (mit Vollzug, Schließung u. Verplombung des Zähler) (einmalige An- und Abfahrt; Versuch der Sperrung; Rückmeldung an Auftraggeber)	74,50 EUR
Entsperrung je Gang (ohne Vollzug) (einmalige An- und Abfahrt; Versuch Wiederinbetriebnahme; Rückmeldung an Auftraggeber)	94,50 EUR
Entsperrung je Gang (mit Vollzug) (einmalige An- und Abfahrt; Wiederinbetriebnahme; Rückmeldung an Auftraggeber)	98,50 EUR
Sperrüberprüfung je Gang (ohne Nachsperrung) (einmalige An- und Abfahrt; Rückmeldung an Auftraggeber)	35,00 EUR
Sperrüberprüfung je Gang (mit Nachsperrung) (einmalige An- und Abfahrt; Versuch der Sperrung; Rückmeldung an Auftraggeber)	70,50 EUR

### **Ankündigung der Sperrung – 3-Tagesfrist**

telefonische Ankündigung + Beleg als Nachweis	12,50 EUR
Standardbrief	15,00 EUR
Einwurfeinschreiben	7,50 EUR
Einschreiben mit Rückschein	8,50 EUR
Zustellung durch Beauftragten des Netzbetreibers	50,00 EUR

Alle aufgeführten Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

### **Ausführungsbedingungen**

Sämtliche Sperrungen bzw. Wiederinbetriebnahmen erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten Mo – Fr von 7:30 bis 16:30 Uhr. Sperrungen bzw. Wiederinbetriebnahmen erfolgen nicht außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten sowie an Feiertagen. Die Ankündigung der Sperrung gemäß NDAV erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird mindestens fünf Werktage vorher durch die Weiterleitung des Anschreibens an die Faxnummer 09161 / 785-21150 über den angekündigten Sperrtermin informiert. Die Wiederinbetriebnahme der Strom- und Gasversorgung erfolgt schnellstmöglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach Erhalt des entsprechenden Auftrages oder nach Terminvereinbarung mit dem Kunden.

Sonstige nicht auf geführte Leistungen bedürfen einer vorherigen Kostenübernahme durch den Lieferanten.

## Anlage 4

### Ansprechpartner

Netzbetreiber und der Lieferant benennen jeweils einen Ansprechpartner mit Adresse, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse für die Datenübergabe zur Auftragsbearbeitung bzw. Rückmeldung der Daten nach Auftragsausführung.

#### Lieferant:

Name: .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

Fax: .....

E-Mail-Adresse: .....

#### Netzbetreiber: **ANB – Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH**

Ansprechpartner: Klaus Stöhr

Adresse: Markgrafenstraße 24; 91413 Neustadt a.d.Aisch

Telefonnummer: 09161 785 211 13  
0171 8841 930

Fax: 09161 785 211 50

E-Mail-Adresse: stoehr@neustadtwerke.de